



**VERSICHERUNGSSCHUTZ
DER
EV. KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU**

herausgegeben von der
Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1 · 64285 Darmstadt
Telefon 0 61 51/4 05-0

unter Mitwirkung der
ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4 · 32758 Detmold
Telefon 0 52 31 / 6 03-0

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Einführung	3
1.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	3
2.	Ansprechpartner bei der ECCLESIA	4
II.	Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Hessen und Nassau	6
1.	Gebäude-Feuer-Versicherung	7
2.	Inventar-Versicherung	9
3.	Definition/Begriffserklärung zur Gebäude- und Inventar-Versicherung	11
4.	Elektronik-Pauschal-Versicherung	17
5.	Betriebs-Haftpflichtversicherung	17
6.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung	19
7.	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	24
8.	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	24
9.	Vertrauensschaden-Versicherung	27
10.	Unfall-Versicherung	29
11.	Begriffserklärungen/Definition zur Unfall-Versicherung	32
12.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	32
III.	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	34
IV.	Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	34
V.	Besondere Problemstellung	35
1.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	35
2.	Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	36
3.	Versicherungsschutz für den Kindergartenbereich	37
VI.	Schadenmeldungen	37
1.	Gebäude-/Inventar-Versicherung	37
2.	Haftpflicht-Versicherung	38
3.	Unfall-Versicherung	39
4.	Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	39

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge der EKHN werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Weitere Informationen über die Ecclesia sowie aktuelle Themen zum Downloaden finden Sie im Internet unter www.ecclesia.de.

2. Ansprechpartner bei der ECCLESIA

Zentrale Detmold

Klingenbergstraße 4
32756 Detmold

Telefon: 05231/603-0
Telefax: 05231/603-399
e-mail: info@ecclesia.de
internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Sandra Westerheide

- DW 251
Telefax: 05231/603-60251
e-mail: swesterheide@ecclesia.de

Frank Schultz

- DW 267
Telefax: 05231/603-60267
e-mail: fschultz@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Beatrix Jeuken
Gebäude/Inventar

- DW 572
Telefax. 05231/603-60572
e-mail: bjeuken@ecclesia.de

Alice Koch
Haftpflicht-/Sachschäden

- DW 208
Telefax: 05231/603-60208
e-mail: akoch@ecclesia.de

Antje Kraska
Haftpflicht-/Personenschäden
Unfall

- DW 389
Telefax: 05231/603-60389
e-mail: akraska@ecclesia.de

Yvonne Hollmann
Dienstreise-Fahrzeug

- DW 463
Telefax: 05231/603-60463
e-mail: yhollmann@ecclesia.de

Monika Klare
Glas/Sturm

- DW 316
Telefax: 05231/603-60316
e-mail: mklare@ecclesia.de

Petra Tünnermann
Vermögensschäden

- DW 369
Telefax: 05231/603-60369
e-mail: ptuennermann@ecclesia.de



Schaden-Notruf

0171/3392974

Dringende Schadenangelegenheiten können außerhalb der Bürozeiten rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

Schadenanzeigen

Die Schadenanzeigen wurden von der Kirchenverwaltung in das Intranet gestellt und können dort jederzeit heruntergeladen werden.

II. Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Landeskirche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Vertragsnummer	Versicherer
Gebäude Feuer Mehrkosten	10 000 026/806	SV Sparkassen- Versicherung AG Kassel
Inventar Feuer, Einbruchdiebstahl/ Vandalismus	GSV 10/0270/0456150/110	Allianz ZN Berlin
Elektronik	GTV 10/0661/5391147/110	Allianz ZN Berlin
Haftpflicht/ Gewässerschaden- Haftpflicht	GHA 10/0410/0477437/110	Allianz ZN Berlin
Vermögensschaden- Haftpflicht	GHV 10/0453/1003738/110	Allianz ZN Berlin
Vertrauensschaden	3202286	Euler Hermes Hamburg
Unfall	PU 10/0510/3110766/110	Allianz ZN Berlin
Dienstreise-Fahrzeug	GAV 10/0770/0450564/110	Allianz ZN Berlin
Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.		

1. Gebäude-Feuer- und -Mehrkosten-Versicherung

Vertragsnummer: 10 000 026/806

Versicherer: SV Sparkassen-Versicherung Kassel

Versichert sind:

alle Gebäude der Landeskirche zum gleitenden Neuwert, und zwar:

- a) alle Gebäude des Versicherungsnehmers und der angeschlossenen Einrichtungen
- b) Gebäude in fremdem Eigentum, soweit sie vom Versicherungsnehmer genutzt werden und er für diese Gebäude die Gefahr trägt.

Deklaration der versicherten Sachen:

Versichert sind:

Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, Außenanlagen (z. B. Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfriedungen, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen) und Zubehör. Hierzu gehören auch Müllcontainer und Trafohäuser sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, wie z. B. Maschinen der Gemeinschaftsanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen.

Außerdem gelten Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) mitversichert.

Deckungserweiterungen, z. B.

	<i>Entschädigung bis</i>
• Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten	10 % der Versicherungssumme
• Überspannungsschäden durch Blitz	15.339,-- €
• Kosten für die Dekontamination von Erdreich (vereinbarter Selbstbehalt 10 %, max. 5.113,-- €)	1.130,-- €
• Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (vereinbarter Selbstbehalt je Versicherungsfall: 20 %)	127.823,-- €
• Sachverständigenkosten bis zu 80 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.564,-- € übersteigt	51.130,-- €

- | | |
|----------------------------------|---|
| • Schadenminderungskosten | 10 % der Versicherungssumme,
mind. 25.565,-- € |
| • Kosten für Sicherungsmaßnahmen | 5.113,-- € |
| • Preisdifferenzversicherung | 255.646,-- € |

Anzeigepflicht

Unverzüglich anzuzeigen sind sämtliche Zu- und Abgänge im Bereich der Gebäudesubstanz (Neuerwerb, Verkäufe, Baumaßnahmen).

Erläuterungen und weitere Informationen zu diesem Thema finden sie in dem Intranet der EKHN.

Mehrkostenversicherung

Wird der versicherte Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen, der nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus dem vorliegenden Vertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten:

Mehrkosten sind Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden gemäß Nr. 1 vom Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Mehrkosten beruhen auf

- außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
- behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für

- entgangenen Gewinn;
- Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen, die nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Mehrkostenversicherung bei Fernmelde- und sonstigen elektronischen Anlagen (AEFEM)“ versichert werden können;
- Mehrkosten wegen Schäden an eigenen Gebäuden, die nach den „Bedingungen für die Versicherung gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion“ versichert werden können;

- Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem versicherte Mehrkosten entstehen. Die Entschädigung darf nicht zur Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.

Die Versicherungssumme beträgt 511.292,-- €.

2. Inventar

Feuer-, Einbruchdiebstahl/Vandalismus-Versicherung

Vertragsnummer: GSV 10/0270/0456150/110

Versicherer: Allianz, ZN Berlin

Zum Schutz des beweglichen Eigentums hat die Ev. Kirche in Hessen und Nassau einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle kirchlichen Gliederungen/kirchlichen Inventarien.

Im Rahmen der Einbruchdiebstahl-Versicherung gilt ein Selbstbehalt von 511,-- € je Schaden vereinbart.

Die Inventarversicherungssummen werden pauschal ermittelt – Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen. Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die gesamte Einrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert – sowie Vorräte aller Art.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebrauchsgegenstände der Bediensteten, ehrenamtlich Mitarbeitenden, Patienten, Besuchenden, Heim-, Schul- und Internatsbewohnenden, Schüler/-innen und Zivildienstleistenden – zum Neuwert.

Nicht versichert sind:

- Kraftfahrzeuge (ohne Krankenrollstühle)
- Privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden.

Auch im Bereich der Inventar-Versicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Feuer-Versicherung

- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 5.200,-- € je Schaden mitversichert.

Einbruchdiebstahl-Versicherung

- Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung – sowie Kosten für Schlossänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub (ohne Schäden an Gebäudebestandteilen) gelten bis 5.200,-- € je Schaden mitversichert.
- Aufwendungen durch Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür – mitversichert bis 5.200,-- € je Schaden.
- Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub
 - a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstückes – bis 26.000,-- € mitversichert,
 - b) auf Transportwegen innerhalb Deutschlands bis 10.400,-- € mitversichert.
- Schäden an Orgeln außerhalb des Versicherungsortes an anderen Gebäuden oder Räumen eines Gebäudes innerhalb Deutschlands – mitversichert bis 52.000,-- €.
- Schäden, die – insbesondere am Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt – mitversichert bis 2.600,-- €.
- Schäden in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung – bis 5.200,-- € mitversichert.

Gemeinsame Bestimmungen zur Inventar-Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung

höchstens

- Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken, Gold-, Silber- und Schmucksachen, ungefasste Edelsteine, ungefasste Perlen, Taschen- und Armbanduhren sowie sonstige Wertsachen aller Art – auch soweit sie vom Versicherungsnehmer in Verwahrung genommen sind – jedoch ohne kirchliche metallische Kultgegenstände,
 - a) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür 5.200,-- €

b) unter einfachem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst	1.300,-- €
für den gemeinsamen Verschluss mehrerer Kirchenmeinden ist die Entschädigung begrenzt auf	2.600,-- €
c) im verschlossenen Tresorraum	15.400,-- €
• unbearbeitete und bearbeitete Edelmetalle (Rohmaterial; bei Halbfertig- und Fertigerzeugnissen der Anteil an Edelmetallen) sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen) in Zahnpraxen und Zahnlabors	2.600,-- €
• Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten, 5 % aus der Höchstentschädigung mind.	26.000,-- €
• Sachverständigenkosten bis zu 80 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,-- € übersteigt	26.000,-- €
• Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, über die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)	52.000,-- €
• Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger	104.000,-- €
• Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung)	77.000,-- €
• kirchliche metallische Kultgegenstände	
a) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst	26.000,-- €
b) unverschlossen	10.400,-- €

Zu- und Abgänge im Inventarbereich sind nicht meldepflichtig!

3. Definition/Begriffserklärung (Gebäude/Inventar)

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung).

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
3. Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendeckung eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag darf nicht der Blitz selbst verstanden werden, vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung.

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) ersetzt der Versicherer bis zu der

hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss.

- a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschl. der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor,

- wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines vom Versicherungsnehmer hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Erstrisikoversicherung

Die Erstrisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; eine Unterversicherung kann nicht angerechnet werden.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im einzelnen können das sein Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Feuer-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude und bewegliche Einrichtungen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden.

Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind Zerstörungen und Beschädigungen am versicherten Gebäude, z. B. aufgebrochene Türschlösser, aufgebrochene Türen

selbst, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren etc. anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte

Preisdifferenz-Versicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Bediensteten Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- der Versicherungsnehmer oder einer seiner Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren, /-kosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht, Vertragsauslegungen, haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahl-Versicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhanden kommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen,
- durch Betrug an diesen Personen,
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden,
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist hierbei, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

4. Elektronik-Pauschal-Versicherung

Vertragsnummer: GTV 10/0661/5391147/100

Versicherer: Allianz ZN Berlin

Der von der EKHN abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag gilt nur für Anlagen und Geräte der PC-Technik (EDV-Anlagen aller Gliederungen der EKHN). Die Meldung der Zu- und Abgänge ist nicht notwendig.

Die Selbstbeteiligung beträgt 100,-- € je Schadenfall.

Schäden durch Feuer gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen – es besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Inventar-Sammelversicherungsvertrages.

5. Betriebs-Haftpflichtversicherung

Vertragsnummer: GHA 10/0410/0477437/110

Versicherer: Allianz, ZN Berlin

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstige zugehörige Verbände, Werke, Organisationen und den wirtschaftlich unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen.

Versicherungsschutz besteht für folgende exemplarische Risiken:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);

- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen;
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen etc.

Im Rahmen des Vertrages besteht u. a. Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt.

Die Versicherungssummen des Vertrages lauten

2.556.460,-- €	für Personenschäden
255.646,-- €	für Sachschäden
51.130,-- €	für Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es gelten diverse Deckungserweiterungen vereinbart, die hier auszugsweise und stichpunktartig genannt werden:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt 25.000,-- € (Selbstbehalt 20 %, mind. 127,-- €).
- Mietsachschäden
 - Schäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen gelten bis 102.258,-- € je Schaden mitversichert. Für Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden erhöht sich die Deckungssumme auf 255.646,-- € je Schaden.
 - Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet oder geliehen wurden, gelten bis 1.533,-- € je Schaden beitragsfrei mitversichert. Ausgenommen sind Schäden an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Die Selbstbeteiligung beträgt 38,-- € je Schaden.
- Bearbeitungsschäden
Versicherungsschutz besteht für Schäden bis 12.782,-- €.

- Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschl. Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen und Besuchenden

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens 511,-- € je Mitarbeitenden/Besuchenden.

Ersatzwert ist der Zeitwert.

6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung

Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Einrichtung/Gliederung.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

1. Nach Eintritt eines Schadenfalles werden Schadenersatzforderungen gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder Landeskirche oder mitversicherte Personen erhoben.
2. Die Ecclesia bzw. der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob der Versicherungsschutz gegeben ist oder nicht (z. B. bestehende Ausschlussstatbestände).

a) Es besteht **kein** Versicherungsschutz:

Eine Bearbeitung bzw. Regulierung erfolgt nicht durch den Haftpflichtversicherer.

b) Versicherungsschutz **besteht**:

In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein; es wird nun geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.

Bearbeitungsschäden

Gemäß § 416 b AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden an

...fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit, unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser nun beschädigten Sache...

Im Rahmen des bestehenden Sammelvertrages wurde der Versicherungsschutz für derartige Schadenfälle wie folgt erweitert:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 12.782,-- € je Schaden.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 51,-- €, höchstens 1.022,-- € selbst zu tragen.

Schadenbeispiel:

Im Rahmen der Haushaltshilfe putzt die Gemeindeschwester in einem fremden Haushalt eine Porzellanfigur ab. Hierbei fällt ihr die Porzellanfigur aus der Hand. Die Gemeindeschwester war „bewusst und gewollt“ an der Figur tätig. Somit liegt der zuvor genannte Bearbeitungsschaden vor. Entsprechender Versicherungsschutz mit der genannten Selbstbeteiligung besteht.

Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Hierfür besteht in der Regel im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert gelten Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche gelten nicht bzw. nur im Ausnahmefall versichert.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann.

Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Haftungsformen

Folgende gesetzliche Haftungsformen sind möglich:

a) Haftung aus Verschulden

Die Beweislast obliegt hier dem Geschädigten. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder die mitversicherten Personen den Schaden durch ein vermeidbares Fehlverhalten (also Verschulden) widerrechtlich zugefügt haben (§ 823, 1 BGB).

Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches findet in den meisten Schadenfällen Anwendung. Es gibt auch Ausnahmen.

b) Haftung aus vermutetem Verschulden

Hier liegt der Entlastungsbeweis bei dem vermutlichen Verursachenden.

Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution muss beweisen, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft.

Die gesetzliche Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Haftung des Aufsichtsführenden (§ 832 BGB) sowie Haftung des Gebäudebesitzers bei Schäden infolge des Herabstürzens von Gebäudeteilen etc. (§ 836 BGB).

c) Gefährdungshaftung (**mit** Entlastungsmöglichkeit für den Verursachenden)

Allein die Tatsache, dass der Schaden eingetreten ist, verpflichtet den Verursacher, für den Schaden aufzukommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass er sich entlasten kann. Die genauen Möglichkeiten der Entlastung werden in den einzelnen Gesetzen geregelt.

Beispiele:

(1) § 7 Straßenverkehrsgesetz

Der Fahrzeughalter muss im Schadenfall beweisen, dass der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

(2) § 22 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Der Inhabende/Betreibende der Tankanlage muss beweisen, dass der Austritt des gewässerschädlichen Stoffes, z. B. Heizöl, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

d) Gefährdungshaftung (**ohne** Entlastungsmöglichkeit für den Verursachenden)

Der Verursachende muss **für jeden** entstandenen Schadenfall eintreten. Ein Verschulden des Verursachenden wird nicht geprüft. Es besteht auch keine Entlastungsmöglichkeit. Diese strenge gesetzliche Regelung findet beispielsweise Anwendung für Tierhaltende (§ 833, 1 BGB) und Gastwirte, die Gäste zur Beherbergung aufnehmen (§ 701 BGB).

Falls aufgrund der genannten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zur Übernahme des Schadens besteht, tritt die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.

Sollte keine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institutionen bestehen, den Schadenfall zu übernehmen, so werden die Ansprüche des Geschädigten von der Haftpflichtversicherung als rechtlich unbegründet zurückgewiesen (**Abwehrschutz**).

Im Falle einer Klage durch den Geschädigten auf Schadenersatz stellt die Haftpflichtversicherung Kostenschutz zur Verfügung. Das bedeutet, dass der Versicherer die durch die Klage entstehenden Kosten trägt.

Mietsachschaden

Gemäß § 4 I 6 a AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen
- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten Mietsachscha

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten (bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn sie kurzfristig angemietet oder geliehen wurden),
- c) Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern,
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann / z. B. Abschluss einer Glasversicherung).

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor

Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktive Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachende einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewußt das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt), erhoben werden, gelten nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so gelten Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Vermögensschäden

Voraussetzung:

- (1) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- (2) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang/Folge mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- (1) Fahrlässigkeit (einfache und grobe)
Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung
- (2) Vorsatz
Derartige Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung **nicht** versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (§ 4 II AHB)

7. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Vertragsnummer: GHA 10/0410/0477437/110

Versicherer: Allianz, ZN Berlin

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden, wenn gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein und zwar als Inhaber von Anlagen (Behältern, Kleingebinden) zur Lagerung von Heizöl, Treibstoffen für den Eigenbedarf und anderen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0,1 und 2.

Die Versicherungssumme beträgt

1.022.584,-- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle Tankanlagen; Zu- und Abgänge sind nicht anzumelden.

8. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vertragsnummer: GHV 10/0453/1003738/110

Versicherer: Allianz Vers. AG, ZN Berlin

Die EKHN hat für sich und die Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Ansprüche.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Sachen herleiten.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen, Körperschaften und Dienstgebern zugefügt werden (**Eigenschäden**).

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist. Durch diese Versicherung werden alle Vermögensschäden versichert, die der EKHN oder den Kirchengemeinden selbst (Eigenschäden) oder Dritten (Drittschäden) durch Mitarbeitende, leicht oder grob fahrlässig, im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zugefügt werden (z. B. unrichtige Auskunftserteilung und Beratung, Schäden aus falschen Beglaubigungen, unzulässiger Entlassung von Mitarbeitenden, unrichtige Auslegung von Vorschriften, Frist- und Terminversäumnisse, Verjährenlassen von Ansprüchen, falsche Gehalts- und Sozialversicherungsberechnungen oder –abführungen, Fehlüberweisungen und dergleichen).

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeitenden, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste. Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant, errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden;
- c) Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer/innen, Beamteten, Angestellten, Arbeitenden, ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen, die beim Versicherungsnehmer und seinen Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind, gewährt.

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die vorher genannten Personen, aus deren ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen, gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Nicht versichert sind die Tätigkeiten geschäftsführender Personen sowie Fehlentscheidungen von Fragen unternehmerischen, kaufmännischen oder politischen Ermessen.

Mitversichert sind auch solche Ansprüche, die durch Dritte oder andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar auch in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

Deckungsumfang

Die Versicherungssumme beträgt 128.000,-- € je Verstoß.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 766,-- €

Zusatzdeckung für Organe und Leitende Mitarbeitende

Die Versicherungssumme für Organe beträgt 500.000,-- €

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführende, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.)
- Heimleitende, führende Werkstatteleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende
- Leitende des Rechnungswesens/ der Buchhaltungen/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/ des Rechnungsprüfungsamtes
- Leitende des Personalwesens
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
- Leitende der Zentralabteilungen
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes
- technische Leitende

Der Selbstbehalt für den die vereinbarte Grundversicherungssumme (128.000,--€) überstiegenen Schaden beträgt 5.000,--€

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflichtversicherung hinausgehen;
- b) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlich oder unentgeltlich Vermittlung oder Empfehlung von Geld, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- c) wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- d) wegen unrichtiger Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Vermögensparitäten;
- e) die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
- f) im Rahmen der Daten-Haftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

9. Vertrauensschaden-Versicherung

Vertrags-Nr.: 3202286

Versicherer: Euler Hermes Kreditversicherung

Versicherungsumfang

Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamtete, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweiligen Stellvertreter für die Zeit, in der der Vertretende vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden, die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner und deren jeweiligen Stellvertreter.

Vertrauenspersonen sind auch sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigten Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlichen Positionen tätig sind (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal). Diese Personen gelten nur

während ihrer vertragsmäßigen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei dem Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht Schadenersatz beim Vertragspartner des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Für sogenanntes EDV-Service-Personal gilt der Versicherungsschutz auch unabhängig davon, ob diese Personen ständig oder nur gelegentlich in den Räumen des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens tätig werden, oder ob diese lediglich per Datenleitung (Online) mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten in der EDV des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten arbeiten.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000,-- €.

In Abänderung von § 3 Ziffer 1. ABV steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall zur Verfügung.

Selbstbeteiligung

Es gilt eine Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt) in Höhe von 5.000,-- €.

Verlängerung der Nachhaftungsfrist

Die Ausschlussfrist des § 4 Ziffer 2. ABV wird auf 3 Jahre verlängert. Werden aufgrund einer ordentlichen Rechnungsprüfung innerhalb des 4. Jahres Schäden gemäß den ABV entdeckt und dem Versicherer schriftlich angezeigt, so fallen auch diese Schäden noch unter den Versicherungsschutz.

Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht weltweit.

Computermisbrauch

Bis zur Höhe der Versicherungssumme sind in der Vertrauensschaden-Versicherung bedingungsgemäß auch vorsätzlich verursachte Schäden erfasst, die infolge Computermisbrauchs auftreten können.

Anderweitige Versicherung

Als anderweitige Versicherung im Sinne von § 4 Ziffer 5. ABV gelten ausschließlich die Feuer-Versicherung und die Einbruch-Diebstahl-Versicherung.

Nicht identifizierte Schadenstifter

Abweichend von § 1 Absatz 2 ABV besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenstifter nicht identifiziert werden kann. In diesem Falle hat der Versicherungsnehmer den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 6 Ziffer 2 ABV. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine unerlaubte Handlung

während der Vertragslaufzeit von einer nicht zu identifizierenden Vertrauensperson begangen wurde und der geltend gemachte Schaden am Vermögen des Versicherungsnehmers nicht durch sonstige Umstände eingetreten ist (z. B. kaufmännischer Verlust).

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursachten Versicherungsfall nicht aus.

Für die nach Maßgabe dieser Klausel gedeckten Schäden gilt zusätzlich zu der Integralfranchise eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden in Höhe von 10 %, jedoch maximal 10 % der Versicherungssumme. Überschreitet im Einzelfall ein Schaden die Versicherungssumme, so steht als Entschädigungsleistung die Versicherungssumme abzüglich der Selbstbeteiligung zur Verfügung.

Einrichtungen mit rechtlicher Selbständigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Einrichtungen mit rechtlicher Selbständigkeit. Für diese Einrichtungen kann gesondert Versicherungsschutz beantragt werden.

Meldeverfahren im Schadenfall

Alle Schadenfälle sind der **Ecclesia** unverzüglich anzuzeigen.

10. Unfall-Versicherungen

Vertrags-Nr.: PU 10/0501/3110766/110

Versicherer: Allianz, ZN Berlin

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz im Rahmen folgender Versicherungssummen:

25.565,-- €	für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit)
2.557,-- €	für den Todesfall
767,-- €	für Zusatzheilkosten

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Versichert sind:

1. Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindegäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Fried-

höfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;

2. Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in der Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten;
3. Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und -tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
4. Schüler/-innen der kirchlichen Schulen. Eingeschlossen sind die Tätigkeiten, die sich aus der Schüler/-innenverwaltung und durchzuführenden Sinentien ergeben.
5. Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen – sowie Kinder bei der Kinderverwahrnehmung während solcher Veranstaltungen – teilnehmen;
ausgenommen sind für am Religionsunterricht Teilnehmende jedoch rein schulische Veranstaltungen;
6. Vorkatechumenen, Katechumenen/ zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
7. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport- mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;
8. Personen, die in Schüler/-innen-, Studierendenheimen, Akademien, Seminaren, Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, in Pflegestationen von Altersheimen oder in Alterspflegeheimen befinden;
9. Teilnehmende an Veranstaltungen der Frauen- und Männerarbeit, der evangelischen Akademien, der Freizeit- und Erholungsheime und an Lehrgängen, mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte;
10. Mitglieder von Chören, kirchlichen Vereinen und sonstigen Gruppen; Konzerte der Chöre sind auch dann mitversichert, wenn sie zwar nicht im rein kirchlichen Interesse durchgeführt, aber vom jeweiligen Chorleiter oder seinem Vertreter geleitet werden;

11. ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätigen Personen in Ausübung der dienstlichen Verpflichtung;
12. Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder ihrer Gliederungen an kirchlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau teilnehmen;
13. Personen, die an sonstigen, nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.
14. Pflegepersonen beim intramuskulären und intravenösen Setzen von Spritzen;
15. Die von den Betreuern der Diakonie- und Sozialstationen der Versicherungsnehmerin zu versorgenden Personen, wenn diese von den Betreuenden zum Arzt, zum Einkaufen etc. gebracht oder begleitet werden. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr in die Wohnung.
16. Besuchende der Diakonie- und Sozialstationen der Versicherungsnehmerin vom Betreten bis zum Verlassen der Stationen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) infolge des Unfalles Leistungen wegen eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Ev. Kirche von Hessen und Nassau nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches oder den beamtenrechtlichen oder entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) anderen rechtlich selbständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer und unter kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigung, die rechtlich selbständig sind, gelten mitversichert.
- c) an Veranstaltungen anderer rechtlich selbständiger Vereinigungen oder Gruppen teilnehmen, ausgenommen Teilnehmende an Gemeinschaftsveranstaltungen.

Beispielhafte Schadenabwicklung

1. Unfall
2. Kirchengemeinde und verunfallte Person füllen gemeinsam die Schadenanzeige aus.
3. Ecclesia prüft, ob ein „Unfall“ im Sinne des Versicherungsvertrages vorliegt.
4. Mitteilung geht an die Kirchengemeinde/sonstige Gliederung.

11. Begriffserklärungen/Definition zur Unfallversicherung

Heilkosten

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Invalidität

Ein infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn der Verletzte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

1. ein Gelenk verrenkt wird oder
2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Vergiftungen

Bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen versichert. Ausgeschlossen bleiben aber Vergiftungen durch **Nahrungsmittel**.

12. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Vertragsnummer: GAV 10/0770/0450564/110

Versicherer: Allianz Versicherung AG, ZN Berlin

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle

- a) Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lieferwagen sowie deren Anhänger, Krafträder und Mopeds
- b) Wohnmobile

c) sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin oder der kirchlichen Gliederungen, Verbände, Werke usw. befinden, es sei denn, die Fahrzeuge werden zu Sammlungs- oder Transportzwecken benutzt und werden von dem Versicherungsnehmer speziell für diese Zwecke beschafft (Ausnahme: Mietfahrzeuge kommerzieller Fahrzeugverleiher).

Als versicherte Fahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge, mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.

Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des dienstlich genutzten Fahrzeuges.

Deklaration „Dienstfahrt“

Für die in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit der Beendigung.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 511,-- €.

Die Höchstentschädigung für das einzelne Schadenereignis beträgt 15.000,-- €.

Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die durch versicherte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Zusätzliche Obliegenheiten

Die Versicherungsnehmer haben dafür zu sorgen, dass ihnen jeder Versicherungsfall vom Versicherten binnen einer Frist von 2 Wochen gemeldet wird. In der Schadenanzeige ist anzugeben, ob für das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine anderweitige Versicherung bestand. Die Angabe muss den Namen des Versicherungsunternehmens, die Versicherungsscheinnummer und eine etwa vereinbarte Selbstbeteiligung enthalten.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten gilt § 7 V AKB.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Berufsgenossenschaften im Bereich der Kirchen

a) Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Zuständig u. a. für Küster/innen, Propstei- und Pfarramtssekretäre/innen, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Ehrenamtliche.

b) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieher/innen und Kindergartenhelfer/innen.

c) Gartenbauberufsgenossenschaft

Zuständig für Friedhofsgärtner/innen und sonstige Gärtner/innen.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfallversicherung erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) von Amtswegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Sofern die kirchlichen Gliederungen beispielsweise zu den Sparten

- Gebäude-Leitungswasser-Versicherung
- Gebäude-Sturm/Hagel-Versicherung
- Inventar-Leitungswasser-Versicherung
- Inventar-Sturm/Hagel-Versicherung
- Glasbruch-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Musikinstrumenten-Versicherung
- Garderoben-Versicherung

- Ausstellungs-Versicherung
- Transport-Versicherung
- Schlüssel-Versicherung
- Bau-Versicherungen
- andere Sparten

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte zur Beratung/Angebotsabgabe an die Ecclesia.

V. Besondere Problemstellungen

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten anzumelden.

Bauherren-Haftpflicht

Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag der EKHN (s. Pos. II.5).

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 766.938,-- € sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 766.938,-- € sind anzeigepflichtig.

Nach Baufertigstellung ist für alle Baumaßnahmen (unabhängig von der Bausumme) eine Meldung erforderlich, um die Aufnahme in die Bestandsliste zu gewährleisten bzw. eine Summenkorrektur zu veranlassen.

Bauleistungs-Versicherung

Im Bauleistungs-Versicherungsbereich wurde kein Sammelversicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Für Bauvorhaben ab einer Größenordnung von 125.000,- € sollte dieser Versicherungsschutz obligatorisch erfolgen, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich ist.

Hinweisblätter, Antragsformulare bzw. Angebote können über die Ecclesia abgefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des VHV-Sammelversicherungsvertrages der EKHN besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung pauschal für alle Bauvorhaben (s. Pos. II.7).

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall

Für die im Rahmen des Unfall-Sammelvertrages aufgeführten Personen besteht Unfall-Versicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Auch die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summen-Versicherung, d. h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig.

Dienstreise-Fahrzeug

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag besteht über die EKHN. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Mitarbeiterfahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Geltungsbereich: Europa! Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Weiterführender Versicherungsschutz

Es besteht die Möglichkeit für Dienstreisen zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Fahrt und wird nach Tagen und Fahrzeugen berechnet. Weitere Informationen finden Sie

in unserem Hinweisblatt „Reisen Freizeiten Ausflüge“ unter dem Punkt 9 „Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung“.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäck-Versicherung

usw.

Verwiesen wird auf das Druckstück „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge. Diese Unterlagen können bei der Ecclesia abgefordert werden und sind auch im Internet ([www.ecclesia.de/ Reiseservice](http://www.ecclesia.de/Reiseservice)) abrufbar.

3. Versicherungsschutz für den Kindergartenbereich

Zu diesem Thema wurde ein gesondertes Merkblatt erstellt, das über das Intranet der EKHN abgerufen werden kann.

VI. Schadenmeldungen

1. Gebäude-/Inventar-Versicherung

Schaden

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Meldung direkt an die **Ecclesia** Versicherungsdienst GmbH,

Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold,

Telefon: 0 52 31 / 6 03-0

Telefax: 0 52 31 / 6 03-1 97

anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeit ist die **Ecclesia** für **dringende** Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunk-Telefon-Nr. 0171/3392974 rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von ca. 2.500,-- €. Bitte melden Sie diese Schäden sofern möglich vorab telefonisch oder per Telefax, damit die **Ecclesia** Weiteres für Sie veranlassen bzw. im Einzelfall beurteilen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten des Versicherungsnehmers nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten veranlassen, alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen. Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), gegebenenfalls Fotos anfertigen (Achtung! Kosten hierfür werden nicht ersetzt.)
- Soweit möglich vor Reparaturausführung Kostenvorschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden Polizei einschalten. Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

2. Haftpflicht-Versicherung

Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung

- direkt der **Ecclesia** schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (z. B. unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern **ohne Zustimmung** des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum vollständigen Verlust des Versiche-

ungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anerkennen.

Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution oder der Landeskirche zu unterschreiben.

3. Unfall-Versicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muß innerhalb von 48 Stunden der **Ecclesia** gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Unfälle bitte unverzüglich schriftlich der **Ecclesia** melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

4. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Jeder Schaden ist uns ohne Verzug anzuzeigen, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann.

In der Schadenmeldung bestätigt der Versicherungsnehmer, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsschein-Nr. und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu erteilen.

